

## Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit industrielle Produktion ist. Dazu rechnen nicht die Bauleistungen. Betriebe, die neben anderer Haupttätigkeit auch industrielle Produktion haben, zählen nicht als Industriebetriebe. Die in der Industrieberichterstattung erfaßten Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Berufstätige. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) sind in die Zahl der Betriebe einbezogen. Ab 1969 wurden volkseigene Kombinate gebildet, deren Kombinatbetriebe weiterhin selbständige Planungs- und Abrechnungseinheiten gemäß Beschluß des Ministerrates der DDK vom 9. Februar 1972 sind. Diese Kombinatbetriebe werden in die Zahl der Betriebe einbezogen. Ab 1972 wurden mit der Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks in volkseigene Betriebe diese, sofern ihre Haupttätigkeit industrielle Produktion ist, dem Bereich Industrie zugeordnet.

## Industriebereiche, Bereiche außerhalb der Industrie

In der Gliederung nach Industriebereichen sind die Industriebetriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Berufstätigen sowie dem monatlichen Arbeitseinkommen dem Industriebereich zugeordnet, dessen spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen. In einigen Tabellen wird auch die industrielle Bruttoproduktion von Betrieben der Bereiche außerhalb der Industrie ausgewiesen. Die Zuordnung der Betriebe zu Industriebereichen erfolgt bei volkseigenen Kombinatbetrieben nicht auf der Grundlage des gesamten Kombinatbetriebs, sondern für jeden einzelnen Betrieb des volkseigenen Kombinatbetriebs entsprechend seiner spezifischen Produktion (siehe auch unter „Betriebe“). Auf diese Weise ist hinsichtlich der Bereichsstruktur die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren gewahrt.

## Arbeiter und Angestellte; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VI.

## Bruttoprodukt, Abschreibungen auf Grundmittel, Verbrauch von Material und produktiven Leistungen, Nettoprodukt

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

Konstante Preise (kPP<sub>75</sub>)

Für den Nachweis der Entwicklung des gebrauchswertmäßigen Volumens der Industrieerzeugung erfolgt seit Beginn des Jahres 1976 die Bewertung der Industrieerzeugung zu konstanten Preisen (kPP<sub>75</sub>), denen die Betriebspreise vom 1. Januar 1975 zugrunde liegen. Die kPP<sub>75</sub> lösen die seit dem Jahr 1968 gültigen kPP<sub>67</sub> und die vorherigen unveränderlichen Planpreise (UPP) ab. Für alle langfristigen Reihen über industrielle Bruttoproduktion, Arbeitsproduktivität, Arbeitsaufwand, Erzeugnisse in Wertangaben und die Berechnung von Bereichsstrukturen wurde die Vergleichbarkeit hergestellt.

## Industrielle Bruttoproduktion

Die industrielle Bruttoproduktion ist die Summe der in den Betrieben aller Wirtschaftsbereiche selbst hergestellten industriellen Fertigerzeugnisse und fertiggestellten materiellen Leistungen industrieller Art, soweit sie für den Absatz an Dritte bestimmt sind, sowie der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art in den sozialistischen Betrieben der Industriebereiche Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (jedoch erst ab 1959 und mit Ausnahme der nach Erzeugnisgruppen gegliederten Tabellen).

Dazu gehören industrielle Fertigerzeugnisse und fertiggestellte materielle Leistungen industrieller Art einschließlich derjenigen, die

- zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen führen;
- unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu gesetzlichen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden;
- für eigene Investitionen bestimmt sind, soweit sie in Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 aktiviert werden;
- von selbständigen Betrieben der Kombinate an andere Betriebe im eigenen Kombinat abgesetzt werden (siehe auch unter „Betriebe“);
- als eigene Zulieferungen für den Industrieanlagenbau bestimmt sind.

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind:

- a) Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (bis 1963 mit Ausnahme von Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang);
- b) Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen des eigenen Betriebes;
- c) Selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel, die aus Umlaufmitteln finanziert werden;
- d) Leistungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen;
- e) Leistungen für Forschung und Entwicklung mit Ausnahme der zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen;
- f) Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie Abfälle;
- g) Erzeugnisse und Leistungen, soweit sie den festgelegten technischen Güte- und Lieferbedingungen, Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen nicht entsprechen;
- h) Erzeugnisse, an denen Lohnarbeiten ausgeführt, die repariert bzw. montiert werden;
- i) Handelsware, Verpackungsmittel, die bereits im Preis der verpackten Erzeugnisse einbegriffen sind, sowie nichtindustrielle Erzeugnisse und Leistungen (wie Bauleistungen, Transportleistungen, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.).